

MUSTER

Kriterien für die finanzielle Unterstützung hilfeschender Personen in Pfarren

Auf Grund steigender Anzahl von Hilfsansuchen durch notleidende Personen hat der Caritaskreis der Pfarre XY folgende Kriterien erarbeitet, nach denen solche Hilfsansuchen positiv erledigt werden können oder abgelehnt werden müssen.

1. Allgemeine Grundaussagen:

Der Caritaskreis der Pfarre XY sieht es, gemäß biblischer Aussagen zur Nächstenliebe und den Kriterien der christlichen Soziallehre, als erstrebenswert an, alle an ihn herangetragenen Hilfsansuchen aufzunehmen und im Sinne einer christlichen Grundeinstellung zu erledigen. Gleichzeitig ist es notwendig anzuerkennen, dass die Ressourcen der Pfarre in personeller und finanzieller Hinsicht beschränkt sind und es keinen Sinn macht diese beschränkten Ressourcen derart auf alle Hilfsbedürftigen aufzuteilen, dass im Endeffekt niemandem wirklich geholfen ist. Daher werden die nachfolgenden Kriterien formuliert. Sie sollen als Entscheidungshilfe für diejenigen Personen dienen, die über die Verwendung der Caritasgelder befinden. Gleichzeitig werden diese Kriterien auch teilweise (Handzettel für Hilfesuchende) nach außen kommuniziert, um Personen, die um Hilfe ansuchen, keine falschen Hoffnungen zu machen.

2. Kriterien für die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen:

Die vom Caritaskreis der Pfarre XY gesammelten Gelder, die der Unterstützung in Not geratener Mitmenschen gewidmet sind, können an diese ausgezahlt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Die zu unterstützende Person/Familie

a. hat ihre Notlage in einem persönlichen Gespräch hinreichend begründet und nachgewiesen. Es wurde ein Anamnesebogen ausgefüllt und bei Bedarf ein Hausbesuch vereinbart.

b. besitzt im Pfarrgebiet einen Haupt- oder Nebenwohnsitz (Meldezettel).

MUSTER

Weitere Anhaltspunkte zur Vorgangsweise:

c. An zu unterstützende Personen wird kein Bargeld ausgezahlt. In Ausnahmefällen und wenn die zu unterstützende Person pfarrbekannt ist, kann Bargeld vorgestreckt werden. Dessen widmungsgemäße Verwendung muss anschließend mittels einer Originalrechnung nachgewiesen werden.

d. Es werden nur Erlagscheine bzw. Rechnungen übernommen und deren Zahlungsbetrag wird direkt an die rechnungslegende Organisation (Wienstrom, EVN, Wiener Wohnen etc.) überwiesen. Überweisungen an Dritte dürfen nicht getätigt werden.

e. Unter Zeitnot (drohende Delogierung, Pfändung etc.) kann keine Hilfestellung gewährt werden, da der Pfarre die personellen und zeitlichen Ressourcen fehlen, den behaupteten Sachverhalt ausreichend schnell aufzuklären.

f. Vor einer finanziellen Unterstützung ist zu klären, ob und wenn ja, welche öffentlichen Unterstützungen bezogen werden.

g. Vor einer finanziellen Unterstützung ist zu klären, ob eine Rückzahlung (in Raten) bzw. eine Einarbeitung der Unterstützung möglich ist.

h. Eine regelmäßige Unterstützung an eine Zielperson oder -familie, die mehr als ein Jahr andauert, ist jedenfalls jährlich vom Caritaskreis zu genehmigen, der seine Entscheidung auf Grund einer „Prognose“ fällt. Dabei ist insbesondere das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ in den Vordergrund zu rücken.

i. Geschlecht, Volkszugehörigkeit (Nationalität), Rasse oder Religion sind weder ein Ein- noch ein Ausschlusskriterium für die Gewährung einer Unterstützung.

j. Auf erschwerende Kriterien (Behinderung, Krankheit, hohe Kinderzahl, Alleinerzieher/innen-Status etc.) ist besonderes Augenmerk zu richten.

k. Die Unterstützung kann maximal bis zur Höhe des als „Caritasgeld“ gewidmeten Geldtopfes gewährt werden. Vorgriffe auf kommende Sammlungen oder gar die Aufnahme eines Kredites sind nicht erlaubt.

MUSTER

l. Eine Unterstützung von über € XXX und/oder mehr als XX% der Größe des aktuell vorhandenen Unterstützungstopfes bedarf einer dezidierten Entscheidung des Caritaskreises. Unterhalb dieser Grenze entscheidet(n) die Person(en), die vom Caritaskreis mit der Verwaltung des Unterstützungsfonds beauftragt wurde(n).

m. Der von der Pfarrcaritas über 12 Monate gesammelte Betrag soll in diesem Zeitraum auch zum größten Teil an Hilfsbedürftige ausgezahlt werden. Rückstellungen sollen aus dem Caritasbudget keine getätigt werden.

n. Über die Verwendung von Großspenden, die das jährliche Caritasbudget überschreiten, muss der Caritaskreis in Zusammenarbeit mit dem/r SpenderIn, entscheiden. Spenden sind grundsätzlich gemäß der Spendenwidmung zu verwenden, wenn diese Widmung den oben genannten Kriterien nicht widerspricht.

o. Werden regelmäßige Kleinunterstützungen ausgegeben, sollen diese entweder aus Gutscheinen (Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfes) und/oder aus einer Refundierung des Le⁺O Solidarbeitrages (derzeit € 3,50) und dem Verweis auf die zuständige Le⁺O Lebensmittelausgabestelle bestehen.